

Beschlussvorlage 01/2022/0088

| | |
|------------------------------|------------|
| Amt / Fachbereich | Datum |
| Referat für Stadtentwicklung | 11.04.2022 |

| Beratungsfolge | voraussichtlicher Sitzungstermin | TOP | Status |
|--|----------------------------------|-----|----------|
| Ortsrat Gesmold | 20.04.2022 | | Ö |
| Ausschuss für Planen und Stadtentwicklung | 27.04.2022 | | Ö |
| Verwaltungsausschuss | 10.05.2022 | | N |

Beteiligung folgender Ämter / Fachbereiche

Bebauungsplan "Freiflächen Photovoltaikanlage Gesmold", Melle-Gesmold; hier: Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Beschlussvorschlag:

Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB wird beschlossen.

Strategisches Ziel

Z 4: Orientierung einer ganzheitlichen Stadtentwicklung an den gesellschaftlichen, ökonomischen und ökologischen Belangen

Handlungsschwerpunkt(e)

HSP 4.1: Stadtgestaltung und Baukultur unter Betrachtung der ökologischen Belange fördern, steuern und entwickeln

Ergebnisse, Wirkung

(Was wollen wir erreichen?)

Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen zur Realisierung einer Freifläche in Melle-Gesmold

Leistungen, Prozess, angestrebtes Ergebnis

(Was müssen wir dafür tun?)

Aufstellung eines Bebauungsplanes

Ressourceneinsatz, einschl. Folgekostenbetrachtung und Personalressourcen

(Was müssen wir einsetzen?)

Personalkosten

Stellungnahme zur Sach- und Rechtslage

Bisherige Beschlüsse und weiterer Verfahrensverlauf

Die Firma Windwärts Energie GmbH beabsichtigt, auf einem rd. 13 ha großen Areal beidseitig der Bundesautobahn 30 im Stadtteil Gesmold eine Photovoltaikfreiflächenanlage zu realisieren. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die dazu erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 13.07.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Freiflächen Photovoltaikanlage Gesmold“ beschlossen, den Vorentwurf des Bebauungsplanes gebilligt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen. Der Beschluss wurde am 17.07.2021 bekannt gemacht und die frühzeitige Beteiligung fand vom 26.07.2021 bis einschließlich 06.09.2021 statt. Als nächster Verfahrensschritt soll nun die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB beschlossen werden. Hierfür ist der Zeitraum vom 23.05.2021 - 27.06.2021 vorgesehen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind u.a. Stellungnahmen zur Blendwirkung durch PV-Module und zu den erforderlichen Verkehrsflächen für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge eingegangen. So wurde im Abwägungsvorschlag auf die Vermeidung einer Blendwirkung auf den Straßenverkehr durch entsprechende Ausrichtung der Solarmodule hingewiesen. In Bezug auf die Verkehrsflächen für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge ist anzumerken, dass die entsprechenden Verkehrsflächen in beiden Teilbereichen mit einer Breite von 3,5 m und einer Wendeanlage mit einem Durchmesser von 23 m festgesetzt wurden.

Die eingegangenen Stellungnahmen samt Abwägungsvorschlag können den Anlagen entnommen werden.

Ziel der Planung

Mit der Errichtung einer Photovoltaikanlage als Freilandanlage wird neben der Anlageninstallation auf Dachflächen eine weitere Möglichkeit geschaffen, Strom auf erneuerbaren Energien zu gewinnen. In diesem Zusammenhang soll ein Beitrag zum erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien geleistet werden. Durch die Nutzung der Sonnenenergie wird ein Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen sowie zu einer nachhaltigen Energieversorgung geleistet. Dabei entspricht die Planung den Vorgaben der Landes- und Regionalen Raumordnung, wonach die Nutzung von erneuerbaren Energien unterstützt und gefördert werden soll. Die vorliegende Planung liefert somit einen Beitrag zum Erreichen der Klimaziele auf Landes-, Bundes- und kommunaler Ebene.

Städtebauliche Belange

Freiflächen Photovoltaikanlagen sind bauliche Anlagen, die in das Orts- und Landschaftsbild eingreifen und dieses verändern. Sie sind als bauliche Anlage – auch in der Fernwirkung – sichtbar und beeinträchtigen das Landschaftsbild. Diese Beeinträchtigung muss gegenüber dem Ziel der Erzeugung von erneuerbaren Energien abgewogen werden.

Mit der Umsetzung zahlreicher geplanter grünordnerischer Maßnahmen sowie einer landschaftsgerechten Einbindung der Sondergebietsflächen bleiben die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild am Standort jedoch weitgehend erhalten und negative Folgen für das Ortsbild werden abgemildert.

Städtebauliche Festsetzungen

Das Plangebiet des Bebauungsplanes „Freiflächen Photovoltaikanlage Gesmold“ wird als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ gem. § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt. Zulässig sind neben den baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie auch Nebenanlagen und sonstige notwendige Betriebseinrichtungen, wie z.B. Trafostationen, Wechselrichter, Leitungen, Zuwegungen und Einfriedungen. Darüber hinaus wird festgesetzt, dass die Traufhöhe (untere Kante) der Solarmodule mind. 0,80 m zum Boden betragen muss und die max. Höhe der Solarmodule und sonstiger baulicher Anlagen sowie Nebenanlagen im Plangebiet auf 3,50 m begrenzt wird. Es werden eine Grundflächenzahl von 0,6 für das Sonstige Sondergebiet und großzügige Baugrenzen festgesetzt um eine höchst mögliche Flexibilität bei der Errichtung der Solarmodule zu gewährleisten.

Ökologische Belange

Im Plangebiet werden Maßnahmenflächen ausgewiesen, um die geplante Photovoltaikanlage in die Landschaft einzubinden. Im Südwesten wird zudem eine Maßnahmenfläche ausgewiesen, auf der der naturschutzfachliche Ausgleich zugeordnet wird. Hier erfolgt die Anlage einer extensiv genutzten Streuobstwiese mit heimischen Obstgehölzen und regionalem Saatgut. Die im Plangebiet ausgewiesene Anpflanzfläche soll darüber hinaus entlang des Zaunes durch standortheimische Gehölze eine naturnahe Sichtverschattung erzielen und mögliche Beeinträchtigungen der angrenzenden Bebauung unterbinden.

Planerische Einordnung

Die Stadt Melle ist im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) als Mittelzentrum dargestellt. Gemäß des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Osnabrück (RROP) ist die Stadt Melle ebenfalls als Mittelzentrum dargestellt. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Melle werden die Geltungsbereichsflächen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist erforderlich, da sich die beabsichtigte Festsetzung als Sonstiges Sondergebiet nicht aus den Darstellungen des derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplanes ableiten lässt. Entsprechend erfolgt die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Melle im Parallelverfahren.

Stellungnahme Amt für Finanzen und Liegenschaften

Budgetauswirkungen für den laufenden Haushalt:

| | |
|--------------------------------------|--|
| Betroffene (s) Produkt(e): | |
| 511-01 | Räumliche Planung |
| HSP 4.1 | Stadtgestaltung und Baukultur unter Betrachtung der ökologischen Nachhaltigkeit fördern, steuern und entwickeln |
| Z 4 | Orientierung einer ganzheitlichen Stadtentwicklung an den gesellschaftlichen Bedürfnissen sowie ökonomischen und ökologischen Belangen |
| Ordentlicher Ergebnishaushalt: | - |
| Außerordentlicher Ergebnishaushalt: | - |
| Finanzhaushalt: | - |
| Bemerkungen/Auswirkungen Folgejahre: | - |